

Teilrevision der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV)

Änderung vom 7. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998¹⁾, das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 20. März 1970²⁾, die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998³⁾, die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26. November 2003⁴⁾, die Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) vom 26. November 2003⁵⁾ und das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1996⁶⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV) vom 24. August 2004⁷⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹⁾ Der Kanton gewährt Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen und Beiträge nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

³⁾ *Aufgehoben.*

⁴⁾ *Aufgehoben.*

⁵⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [910.1](#).

²⁾ SR [844](#).

³⁾ SR [913.1](#).

⁴⁾ SR [913.211](#).

⁵⁾ SR [914.11](#).

⁶⁾ BGS [921.11](#).

⁷⁾ BGS [924.12](#).

GS 2020, 78

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Für die Beurteilung und den Entscheid der Gesuche für die Massnahmen gemäss § 2 Absatz 1 setzt der Regierungsrat eine gemischte verwaltungsinterne/-externe Kommission ein, ernennt deren Präsidenten oder Präsidentin und genehmigt deren Pflichtenheft.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) *Aufgehoben.*
- b) (geändert) vier Vertreter oder Vertreterinnen des Kantons;
- c) (geändert) zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bankenkreise;
- d) (geändert) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Landwirtschaft.

³ Die Kommission entscheidet über die Gewährung von Investitionskrediten, Betriebshilfedarlehen und Beiträgen gemäss § 2 Absatz 1. Sie entscheidet weiter über die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen, über die Tilgungsleistungen von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen sowie über die allfällige Rückforderung von Beiträgen, die Nachverzinsung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen sowie den Widerruf von Darlehen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Gesuche für Massnahmen gemäss § 2 Absatz 1 sind bei der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse einzureichen.

² *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Die Anmeldung dazu erfolgt durch die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse überwacht die Ausführung der unterstützten Massnahmen und die Einhaltung der Auflagen, insbesondere die Einhaltung der Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die Auszahlung der Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen erfolgt durch die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse. Sie sind pfandrechtlich sicherzustellen.

² Die Kommission ist befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung zu verfügen und dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden.

⁵ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 7. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1774 vom 7. Dezember 2020.

Veto Nr. 460, Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Februar 2021.